



Lerchenschule Faßberg Lerchenweg 1 29328 Faßberg

# Grundschule Faßberg



An alle  
Eltern und Erziehungsberechtigten  
unserer Grundschüler

Lerchenweg 1  
29328 Faßberg  
Telefon: 05055/98940  
Fax: 05055/989416

Faßberg, den 23.11.2020

## Elterninformation neuer Niedersächsischer Rahmen-Hygieneplan Corona Schule

>>> BITTE SOGFÄLTIG DURCHLESEN! <<<

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

am vergangenen Freitag ist uns der neue Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Schule vom Kultusministerium zugesandt worden.

Nach diesem neuen Plan befinden wir uns derzeit in Stufe 3 des Szenarios A (siehe beigefügte Tabellenübersicht). Die Schulen wechseln selbsttätig (automatisch) die Stufen, abhängig von der Inzidenz und setzen die entsprechenden Maßnahmen um.

Gern möchte ich Ihnen die für diese Stufe relevanten Änderungen nachfolgend zusammenfassen und bitte Sie gleichermaßen, die Punkte mit Ihrem Kind zu besprechen. Ich weise darauf hin, dass diese Punkte **ab sofort** gültig sind.

### ➤ Schulbesuch bei Erkrankung

In der Coronavirus-Pandemie ist es ganz besonders wichtig, die allgemein gültige Regel zu beachten: **Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen.**

➤ **Ausschluss vom Schulbesuch in der Schule und Wiedenzulassung**

In folgenden Fällen darf die Schule oder das Schulgelände nicht betreten werden und eine Teilnahme an Schulveranstaltungen nicht erfolgen:

- Personen, die SARS-CoV-2 positiv getestet wurden.
- Personen, die engen Kontakt zu einem bestätigten COVID-19 Fall hatten und unter häuslicher Quarantäne stehen.

**Personen, die aus einem Coronavirus-Risikogebiet zurückkehren, müssen sich i. d. R. beim zuständigen Gesundheitsamt melden und sich ggf. in Quarantäne begeben.**

➤ **Zutrittsbeschränkungen**

Eine Begleitung von Schülerinnen und Schülern, z. B. durch Eltern oder Erziehungsberechtigte, in das Schulgebäude und das Abholen innerhalb des Schulgebäudes sind grundsätzlich untersagt, und auf notwendige Ausnahmen zu beschränken. Erforderliche Informationen z. B. über die schulischen Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers sind von den Erziehungsberechtigten ggf. telefonisch einzuholen.

➤ **Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung**

Soweit bei der Schule ein Befreiungstatbestand von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung glaubhaft gemacht wird, muss sich aus einem aktuellen Attest oder einer aktuellen vergleichbaren amtlichen Bescheinigung nachvollziehbar ergeben, welche konkret zu benennende gesundheitliche Beeinträchtigung auf Grund des Tragens der Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht alsbald zu erwarten ist und woraus diese im Einzelnen resultiert. Wenn relevante Vorerkrankungen vorliegen, sind diese konkret zu benennen.

Darüber hinaus muss im Regelfall erkennbar werden, auf welcher Grundlage die attestierende Ärztin oder der attestierende Arzt zu ihrer oder seiner Einschätzung gelangt ist.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht **nicht** während der Pausen, soweit sich die Personen außerhalb geschlossener Räume innerhalb ihrer Kohorten aufhalten und das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten wird.

Da insbesondere im Grundschulbereich das Abstandsgebot bei den auf dem Pausenhof spielenden Kindern nicht dauerhaft eingehalten und kontrolliert werden kann, ist auf dem Pausenhof eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Kinder die Mund-Nasen-Bedeckung bei Einhaltung des Abstandes abnehmen dürfen.

**WICHTIG! Aus Sicherheitsgründen bitten wir darum, Ihrem Kind keinen Schal, Halstuch oder stabile Baumwollmaske, welches mit Bändern am Hinterkopf zugeschnürt wird, als Mund-Nasen-Bedeckung mitzugeben, da bei der Nutzung von Spielplatzgeräten und beim Sport die Gefahr des Hängenbleibens besteht.**

➤ **Gemeinsam genutzte Gegenstände**

Persönliche Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte dürfen nicht mit anderen Personen geteilt werden.

Die Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Gegenständen, die intensiv mit den Händen oder dem Gesicht berührt werden, sollte möglichst vermieden werden.

➤ **Raumluftechnische Anlagen**

Soweit ausnahmsweise Raumluftfiltergeräte eingesetzt werden, ersetzen diese nicht die regelmäßige Lüftung gemäß den Vorgaben der Lüftung nach dem 20-5-20-Prinzip.

➤ **Haltestellen**

An Haltestellen am Schulgelände gilt die Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung gem. der Niedersächsischen Corona-Verordnung. Soweit möglich ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.

➤ **Schulkantine**

Ein gemeinsames Mittagessen ist nur mit dem Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen zulässig.

➤ **Ganztagsbetrieb**

Ganztagschulen und Schulen mit ganztägigem Unterricht gestalten den verlängerten Schultag in eigener Verantwortung unter Beachtung folgender Vorgaben:

1. **Die Erteilung des Pflichtunterrichts hat oberste Priorität.**
2. Die Verlässlichkeit (Schuljahrgang 1 bis 4) ist sicherzustellen.
3. Die Ganztagsangebote ergänzen die Punkte 1 und 2.

➤ **Infektionsschutz im Schulsport**

Es muss ein Mindestabstand von zwei Metern während der gesamten Sportausübung eingehalten werden. Dazu können z. B. Aufenthaltsplätze und/oder Bewegungszonen markiert werden. Direkte körperliche Hilfestellungen dürfen nur, wenn zur Unfallverhütung erforderlich und dann nur mit Mund-Nasen-Bedeckung, gegeben werden.

Fußball- oder Handballtraining z. B. in Form von Passen, Dribbeln oder Hütchen-Lauf ist möglich. Eine Wettkampfsimulation z. B. in Form von Zweikämpfen bleibt untersagt. In Zweikampfsportarten kann also nur Individualtraining stattfinden.

➤ **Infektionsschutz beim Musizieren**

Singen im Unterricht und im Chor sowie Sprechübungen sind nur unter freiem Himmel unter Einhaltung eines Mindestabstands von 2 Metern zulässig.

In Räumlichkeiten dürfen diese Aktivitäten aufgrund des erhöhten Übertragungsrisikos durch vermehrte Tröpfchenfreisetzung und Aerosolbildung **nicht** stattfinden.

➤ **Ergänzende Hinweise zum Umgang mit Schülerinnen und Schülern aus Risikogruppen**

Für Schülerinnen und Schüler aller Schulformen mit vulnerablen Angehörigen in einem Haushalt gilt: Sie können vom Präsenzunterricht befreit werden, wenn an der Schule durch das Gesundheitsamt eine Infektionsschutzmaßnahme angeordnet wurde oder wenn der Inzidenzwert am Standort der Schule oder am Wohnort der Schülerin bzw. des Schülers > 35 ist. Anträge sind an die Schulleitung zu richten (Vorlage des Antrags in der Anlage).

Momentan befinden wir uns in der glücklichen Situation, alle Klassen vollumfänglich unterrichten zu können. Nur gemeinsam können wir es möglich machen, evtl. Schließungen zu vermeiden, indem wir alle uns an die vorgegebenen Hygieneregeln halten.

Ich bedanke mich schon jetzt für Ihre Unterstützung!

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Wiedrich-Nickel  
Schulleitung



**Name des Kindes:** \_\_\_\_\_

**Klasse:** \_\_\_\_\_

Die Elterninformation vom 23.11.2020 zum neuen Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona Schule habe ich/ haben wir erhalten, zur Kenntnis genommen und mit meinem/ unserem Kind besprochen.

*Datum:* \_\_\_\_\_

*Unterschrift des Schülers/ der Schülerin:* \_\_\_\_\_

*Unterschrift der Eltern/ Erziehungsberechtigten:* \_\_\_\_\_

**>>> Bitte bis zum 27.11.2020 an die Klassenlehrkraft zurückreichen! <<<**

**Ärztliche Bescheinigung**  
**zur Vorlage bei der Schulleitung der**

---

(Schulname Anschrift der Schule)

Hiermit wird bestätigt, dass

---

(Name, Vorname Geburtsdatum)

---

(Anschrift der Patientin/ des Patienten)

insbesondere an einer oder mehrerer der folgenden Erkrankungen leidet

- Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
- chronische Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD)
- chronische Lebererkrankung
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- Krebserkrankung
- geschwächtes Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche

einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z. B. Cortison) und aus diesem Grunde zu der Personengruppe gehört, die ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem SARS-CoV-2 haben könnte.

(Quelle: Informationen des RKI [www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogruppen.html](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html))

Aus Datenschutzgründen enthält diese Bescheinigung keine Angaben zu einzelnen Diagnosen.

---

Ort, Datum

Unterschrift der behandelnden Ärztin/ Praxisstempel des behandelnden Arztes